

Jobcenter Hildesheim

Geschäftsanweisung 10/2016

Gültig ab 16.09.2016 bis auf weiteres

Verteiler: Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Ersteller: Lars Jungfer

jobcenter
Hildesheim

AZ: 50 - 5020

Geschäftsanweisung Verfahren bei Mittellosigkeit

Inhalt:

Regelungen zum Verfahren, sofern eine Kundin/ ein Kunde Mittellosigkeit geltend macht.

Änderungsverzeichnis:

29.11.2016	3.2	Klarstellung, dass vorfällige Zahlung von 100 € jedes Mitglied der BG beantragen kann.
------------	-----	--

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Allgemeine Bearbeitungsfristen	3
3. Mittellosigkeit	3
3.1 Mittellosigkeit bei erstmaliger Antragstellung	3
3.2 Mittellosigkeit im laufenden Bezug	4
3.3. Mittellosigkeit zu Beginn des neuen Bewilligungsabschnittes	5
4. Beschwerdemanagement	5

1. Allgemeines

Die Mitteilung von Mittellosigkeit von Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist eine gängige Problemkonstellation in der täglichen Arbeit.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, durch eine Dienstanweisung eine einheitliche Regelungen im Jobcenter Hildesheim zu haben, d.h.:

- Was ist konkret bei entsprechenden Vorsprachen zu veranlassen und
- welche Wege sind im Bereich des Beschwerdemanagement einzuhalten?

2. Allgemeine Bearbeitungsfristen

Die Bearbeitungsfristen stellen einen Mindeststandard für den Leistungsbereich dar. Die Frist beträgt maximal 14 Tage zwischen Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen sowie Bescheidung. Jede Teamleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Mindeststandards.

3. Mittellosigkeit

Mittellosigkeit kann in den folgenden Konstellationen auftreten:

- Mittellosigkeit bei erstmaliger Antragstellung (siehe unter 3.1),
- Mittellosigkeit im laufenden Leistungsbezug (siehe unter 3.2),
- Mittellosigkeit zu Beginn des neuen Bewilligungsabschnittes (siehe 3.3).

3.1 Mittellosigkeit bei erstmaliger Antragstellung

Wird seitens des Leistungsberechtigten bereits zur Antragstellung oder im laufenden Neuantragsverfahren Mittellosigkeit geltend gemacht, ist das nachfolgende Verfahren einzuhalten:

- Beizubringende Unterlagen:
 - Der Leistungsberechtigte ist umgehend aufzufordern, alle für die Entscheidung relevanten Unterlagen vorzulegen. Grundsätzlich notwendig ist insbesondere die Vorlage von aktuellen Kontoauszügen bzw. Umsatzausdrucken aus dem Online- Banking.
 - Werden die relevanten Unterlagen bzw. die Kontoauszüge nicht vorgelegt, ist das besondere Verfahren bei Mittellosigkeit grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, der Leistungsberechtigte legt glaubhaft dar, weswegen er unverschuldet keine Unterlagen bzw. Kontoauszüge etc. vorlegen kann.
 - Des Weiteren sind die Gründe der Mittellosigkeit seitens des Leistungsberechtigten darzulegen und im Rahmen eines Vermerks zur Akte zu nehmen. Hierbei ist der Leistungsberechtigte verpflichtet darzulegen, weswegen keine Hilfe der Familie und der Freunde erfolgen kann.
- Bearbeitungsfristen:
 - Wurden alle oben angeführten Unterlagen beigebracht, ist über den Antrag abweichend vom Mindeststandard (siehe unter 2.) binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden.
 - Dasselbe gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass relevante Unterlagen unverschuldet nicht vorgelegt werden können. Hier ist binnen der Frist von zwei Arbeitstagen über die Gewährung eines Abschlags zu entscheiden.
 - Wurden trotz Möglichkeit des Leistungsberechtigten nicht alle Unterlagen beigebracht, gelten das normale Antragsverfahren und die gewöhnlichen Fristen.
- Art der Auszahlung des Anspruches:
 - Grundsätzlich ist der Leistungsberechtigte auf die zeitnahe Überweisung auf sein Konto bzw. auf die zeitnahe Scheckzustellung zu verweisen.

- Im Ausnahmefall kann ein Lebensmittelgutschein ausgehändigt werden. Dies gilt immer dann, wenn der Leistungsberechtigte bereits vor Geldeingang Unterstützung benötigt und ein Abwarten auf den Geldeingang ihm nicht zuzumuten ist.
 - Die Auszahlung von Bargeld anstatt von Lebensmittelgutscheinen ist auf Einzelfälle beschränkt. Solche Einzelfälle liegen beispielsweise vor (keine abschließende Aufzählung):
 - Die verzögerte Bearbeitung hat das Jobcenter zu verantworten.
 - Der Leistungsberechtigte benötigt nachweislich Medikamente und kann diese nicht mittels Gutschein erwerben.
 - Der Leistungsberechtigte verfügt nicht über ein Konto, der Ausweis ist abgelaufen, so dass eine Scheckeinlösung entfällt.
 - Es befinden sich Kinder im Haushalt und der Leistungsberechtigte hat keine weiteren Einnahmen bzw. wartet noch auf die Bewilligung von vorrangigen Leistungen.
- Das Vorliegen des Ausnahmefalles ist in der Akte zu vermerken.

Durch das 9. Änderungsgesetz SGB II wurde als neue Vorschrift der § 42 Abs. 2 SGB II eingeführt, der die Möglichkeit einer vorzeitigen Leistungserbringung für Leistungen ermöglicht, die dem Leistungsberechtigten erst für den Folgemonat zustehen. Auf diese Vorschrift kann bei Mittellosigkeit bei erstmaliger Antragstellung nicht zurückgegriffen werden. Denn § 42 Abs. 2 SGB II setzt das Vorliegen eines durch Bewilligungsbescheid festgesetzten Leistungsanspruch voraus.

3.2 Mittellosigkeit im laufenden Bezug

Sofern Mittellosigkeit im laufenden Bezug eintritt, gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, auf die neue Regelung des § 42 Abs. 2 SGB II zuzugreifen:

Das Jobcenter kann unter folgenden Voraussetzungen eine vorfällige Zahlung gewähren:

- Es wird ein begründeter Antrag gestellt.
- Die Leistungen für den Folgemonat wurden bereits bewilligt.
- Es liegt kein Leistungsausschluss vor:
 - Es ist im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten.
 - Der Leistungsanspruch im Folgemonat ist durch Sanktion gemindert.
 - Es wurde die vorfällige Zahlung bereits in einem der vorangehenden zwei Kalendermonate in Anspruch genommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können (Ermessensentscheidung!!!) vorfällige Zahlungen in Höhe von maximal 100 € erbracht werden. **Dabei kann jede Person der Bedarfsgemeinschaft die vorfällige Auszahlung von max. 100 € beantragen.**

Bei häufigeren Vorsprachen können anstatt Bargeld auch Lebensmittelgutscheine erbracht werden.

Bezüglich des Ermessens gilt Folgendes:

- Liegen die o.a. Voraussetzungen vor, erfolgt eine Bewilligung, sofern nicht tragfähige Gründe gegen eine Bewilligung sprechen. Zu diesen tragfähigen Gründen gehören insbesondere nachfolgende Aspekte:
 - Es ist Schonvermögen vorhanden.
 - Es wird Erwerbseinkommen bezogen und durch die Freibeträge stehen dem leistungsberechtigten höhere Einnahmen zu.
 - Der Antrag beruht auf unwirtschaftlichem Verhalten.
- Die Ermessenserwägungen sind in der Leistungsakte und im Bescheid zwingend darzulegen.

Liegen die o.a. Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 SGB II nicht vor, bzw. kann die Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erfolgen und besteht dennoch Mittellosigkeit, ist auf die allgemeinen Regelungen zur darlehensweisen Gewährung von Geld- oder Sachleistungen über § 24 Abs. 1 SGB II bei Mittellosigkeit zurückzugreifen:

Macht der Leistungsberechtigte daher im laufenden Monat Mittellosigkeit geltend, ist zeitnah, spätestens zum nächsten Arbeitstag, ein Vorsprachetermin anzubieten.

- Liegt die Mittellosigkeit in der Verantwortung des Leistungsberechtigten (z.B. unwirtschaftliches Verhalten, Ausgleich von Schulden, Verlust des Geldes), muss der Leistungsberechtigte die

Gründe zunächst glaubhaft darlegen. Auch sind aktuelle Kontoauszüge beizubringen (Ausnahme siehe unter 3.1). Liegen die Voraussetzungen vor, kann ein Lebensmittelgutschein (bzw. Gutschein für Medikamente) zur Verrechnung im nächsten Monat ausgegeben werden. Der Gutschein ist dem Leistungsberechtigten spätestens am folgenden Arbeitstag nach dem Vorsprachetermin auszuhändigen.

- Liegt die Mittellosigkeit nicht in der Verantwortung des Leistungsberechtigten (z.B. fehlerhafte Anrechnung von Einkommen), ist nach Aufforderung des Leistungsberechtigten spätestens zum folgenden Arbeitstag eine Barauszahlung zu veranlassen. Dieses gilt explizit nicht bei fehlerhaften Berechnungen, die aber lediglich zu einer Anspruchsminderung, nicht aber zur Mittellosigkeit geführt haben. Hier gilt die gewöhnliche Bearbeitungszeit von 14 Tagen.

3.3. Mittellosigkeit zu Beginn des neuen Bewilligungsabschnittes

Liegt Mittellosigkeit zu Beginn des neuen Bewilligungsabschnittes vor, etwa weil der Weiterbewilligungsantrag nicht gestellt bzw. nicht auffindbar ist oder der Scheck nicht angekommen ist, ist zu unterscheiden:

- Wurde der WBA bereits bearbeitet, ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass der Geldeingang kurzfristig erfolgt. Die Ausgabe eines Lebensmittelgutscheines ist nur dann angezeigt, wenn ein Zuwarten auf den Geldeingang nicht zuzumuten ist.
- Erfolgte hingegen noch keine Bearbeitung, gilt das entsprechende Verfahren wie bei Neuansträgen (siehe hierzu unter 3.1).

Auch hier findet § 42 Abs. 2 SGB II wegen der fehlenden Bewilligung eines Leistungsanspruches keine Anwendung.

4. Beschwerdemanagement

Bei der Geltendmachung von Mittellosigkeit (unabhängig vom Vorliegen der o.a. Voraussetzungen) ist das Beschwerdeaufkommen erhöht. Für die Beschwerdegespräche zuständig sind die jeweiligen Teamleitungen, bei Abwesenheit die jeweiligen Stellvertretungen. Ein Verweis an die Geschäftsführung hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Erst wenn sich im Beschwerdegespräch mit der Teamleitung/ Stellvertretung keine Lösung ergibt, kann ein Beschwerdegespräch bei der BL Leistung geführt werden. Hierbei ist stets auf die erforderliche Terminierung über das Vorzimmer der Geschäftsführung hinzuweisen.

Lars Jungfer
Stellv. Geschäftsführer